

NICHTAMTLICHE FASSUNG

(die Inhalte der am 04.07.2011/01.10.2011, 01.10.2015, 01.11.2018, 01.10.2020, 01.10.2022 und 01.03.2025 in Kraft getretenen 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderungssatzung sind hier eingearbeitet worden)

SATZUNG

des Marktes Wendelstein
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(„Gebührensatzung zur Friedhofssatzung“)

ERSTER TEIL	2
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	2
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
ZWEITER TEIL	2
EINZELNE GEBÜHREN	2
§ 4 Grabgebühren	2
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Benutzung des Leichenhauses	4
§ 7 Versandgebühren	4
§ 8 Ausgrabung und Umbettung/Umsetzung von Leichen bzw. Urnen	4
§ 9 Ausmauerung von Gräbern	5
§ 10 Sonstige Gebühren	5
§ 11 Ausnahmen und Befreiungen	5
DRITTER TEIL	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S.264), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Markt Wendelstein folgende Satzung (die Satzungen zur 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderung der Gebührensatzung sind eingearbeitet):

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Wendelstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen die in §§ 4 - 10 aufgeführten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, oder
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Auftragserteilung,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Über die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL

EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) ein Kindergrab | 37,00 € |
| b) ein Einzelgrab | 84,00 € |
| c) ein Einzelgrab (Fundament) | 95,00 € |
| d) ein Doppelgrab | 169,00 € |
| e) ein Doppelgrab (Fundament) | 186,00 € |
| f) ein Urnengrab, breit | 40,00 € |
| g) ein Urnengrab, breit (Fundament) | 56,00 € |
| h) ein Urnengrab, schmal | 21,00 € |
| i) ein Urnengrab, schmal (Fundament) | 37,00 € |
| j) Gruft (groß) | 192,00 € |
| k) Gruft (klein) | 101,00 € |

l) eine Urneneinzelnische	43,00 €
m) eine Urnendoppelnische	87,00 €
n) ein namenloses Urnenfeld	29,00 €
o) ein Baumeinzelgrab	107,00 €
p) ein Baumdoppelgrab	128,00 €
q) Kreis des Lebens	107,00 €.

Das Nutzungsrecht bei einer Grabernutzung in Zusammenhang mit einer Bestattung oder Urnenbeisetzung wird an einem Kindergrab, einem Urnengrab und an einer Urnennische für 10 Jahre, an einem Einzel-, Doppelgrab für 15 Jahre verliehen. Nach Ablauf der Ruhefrist ist das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte in Intervallen von jeweils 5 Jahren verlängerbar. Die anfallende Gebühr bemisst sich nach dem aktuell geltenden Jahresbetrag gemäß der Gebührenliste und wird mit der Anzahl der Verlängerungsjahre multipliziert. Erstreckt sich nach einer Bestattung oder Urnenbeisetzung die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist das Nutzungsrecht um mindestens so viele Jahre zu verlängern, dass es die Ruhefrist abdeckt.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ist im Voraus zu zahlen.

(3) (entfällt)

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Folgende Gebühren sind zu entrichten:

1. die Herrichtung einer Grabstelle zum Zweck
 - a) der Bestattung einer Person ab dem 6. Lebensjahr 990,00 €
 - b) der Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 740,00 €
2. die Herrichtung eines Urnengrabes zum Zweck der Beisetzung einer Urne in
 - a) einem Doppel-/Einzelgrab, einem Urnenerdgrab oder einem Baumeinzelgrab 215,00 €
 - b) der Urnennischenwand 135,00 €
 - c) einem Baumdoppelgrab, Kreis des Lebens 160,00 €
3. Friedhofspersonal bei Benutzung der Aussegnungshalle 250,00 €
4. Friedhofspersonal bei Durchführung einer Beerdigungs- oder Beisetzungszeremonie im Einzugsbereich der Aussegnungshalle 205,00 €
5. Friedhofspersonal bei Durchführung einer Beerdigungs- oder Beisetzungszeremonie ohne Inanspruchnahme der Aussegnungshalle 100,00 €
6. Friedhofspersonal bei Benutzung des Abschiedsraumes
 - a) montags bis freitags von 8 – 17 Uhr 135,00 €
 - b) übrige Zeiten (nur persönliche Abschiednahme) 230,00 €
7. Sargträger je Person und Einsatz 40,00 €

(2) Wird die Sohle des Grabes um 60 cm tiefer gelegt (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), fällt zusätzlich zu dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag eine Gebühr von 420,00 € an.

(3) Die Kosten für die Herrichtung einer Gruft zum Zweck einer Bestattung bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand, wobei je Arbeiter und Stunde 90,00 € zugrunde gelegt werden.

§ 6 Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen (Waldfriedhof, neuer Friedhof Röthenbach b. St. Wolfgang und Friedhof in Kleinschwarzenlohe) beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Benutzung der Aussegnungshalle | 244,00 € |
| 2. bei Benutzung des Abschiedsraumes | 167,00 € |
| 3. Anlieferung eines Leichnams in das Leichenhaus oder die Herausgabe eines aufbewahrten Leichnams: | |
| a) montags bis freitags von 08 – 17 Uhr | 115,00 € |
| b) montags bis freitags von 17 – 08 Uhr
sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 190,00 € |
| 4. Benutzung der Kühlanlagen pro angefangenem Benutzungstag | 65,00 € |

§ 7 Versandgebühren

- (1) Für den Versand auf dem Postweg im Inland werden erhoben:
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) bei einer Gebeinekiste | 205,00 € |
| b) bei einer Urne | 70,00 €. |
- (2) Für den Versand der in Abs. 1 genannten Behältnisse ins Ausland erfolgt die Abrechnung nach gesonderter Vereinbarung.

§ 8 Ausgrabung und Umbettung/-setzung von Leichen bzw. Urnen

- (1) Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| 1. Umbettung eines Leichnams innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Wendelstein | |
| a) während der Ruhefrist | |
| 1 – 10 Jahre nach der Bestattung | 1.550,00 € |
| 11 – 15 Jahre nach der Bestattung | 1.700,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.790,00 € |
| 2. Exhumierung oder Ausgrabung eines Leichnams zum Zweck der Verbringung auf einen nicht gemeindlichen Friedhof des Marktes Wendelstein | |
| a) während der Ruhefrist | |
| 1 – 10 Jahre nach der Bestattung | 990,00 € |
| 11 – 15 Jahre nach der Bestattung | 1.120,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.180,00 € |
| 3. Urnenumbettung aus einem / in ein Erdgrab innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe Wendelsteins | 440,00 € |
| 4. Ausbettung einer Urne zum Zweck der Verbringung auf einen nicht gemeindlichen Friedhof des Marktes Wendelstein oder in eine Urnennische auf dem Waldfriedhof | 215,00 € |
| 5. Urnenentnahme aus einer Urnennische | 150,00 € |
| 6. Umbettungssarg (einfache Ausführung) | 790,00 € |
| 7. Umbettungsurne (einfache Ausführung) | 200,00 € |
| 8. Gebeinekiste | 350,00 €. |
- (2) Erfolgt die Urnenausbettung i. S. des Abs. 1 Nr. 5 zum Zweck der Einbettung in ein Erdgrab innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Wendelstein kommt noch die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 4 hinzu.
Erfolgt die Urnenentnahme aus einem Erdgrab (Abs. 1 Nr. 3) zum Zweck der Einbettung in eine Urnennische auf dem Waldfriedhof kommt noch die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) hinzu.

§ 9 Ausmauerung von Grüften

Wird eine Gruft durch den Markt Wendelstein errichtet, hat der nach § 2 Verpflichtete neben den nach dieser Satzung anfallenden Gebühren (insbes. Gebühr nach § 4) die Kosten der Herstellung zu tragen.

§ 10 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Erlaubnis
 - a) zur Errichtung von Grabmälern
für Kinder- und Urnengräber 26,00 €
für Einzelgräber 41,00 €
für Doppelgräber 47,00 €
 - b) zur Errichtung von Grüften 62,00 €
2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts
 - a) bei Sterbefall und auf Antrag 15,50 €
 - b) in anderen als den unter a) genannten Fällen 36,00 €
(insbes. wenn ein neuer Nutzungsberechtigter erst
von Amts wegen ermittelt werden muss)
3. Verwaltungsgebühr
 - a. bei Grabneuerwerb 45,00 €
 - b. bei Grabverlängerung 25,00 €
 - c. bei behördlichen Bestattungen 65,00 €
 - d. in allen anderen als den unter a), b) und c)
genannten Fällen 25,00 €
4. Ersatz für eine verloren gegangene oder
unbrauchbare Graburkunde 15,00 €
5. Ausstellen einer Grabbestätigung 6,50 €
6. Beschriftung an der Namensstele (Baumbestattung) 100,00 €
7. Beschriftung an der Namensstele (KdL)
 - a) Erstgravur 50,00 €
 - b) Zweitgravur 30,00 €

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

Bei Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird auf die für die Amtshandlung bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt anfallende Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

DRITTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. November 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Wendelstein vom 18. Mai 1993 außer Kraft.